

# RS Vwgh 1989/12/12 89/05/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1989

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauO OÖ 1976 §68 Abs1 litb;

VStG §19;

## Rechtssatz

Der VwGH hält eine Geldstrafe in Höhe von S 35.000.-- für eine Übertretung des § 68 Abs 1 lit b der OÖ BauO 1976 selbst unter Annahme eines Erschwerungsgrundes (hier: dass vom Bauwerber trotz eines Schreibens der betreffenden Gemeinde an ihn demzufolge er mit dem beantragten Bau erst nach Erhalt der Baubewilligung beginnen dürfe) für unangemessen hoch, wenn man - unter Zugrundelegung eines monatlichen Einkommens des Bauwerbers in der Höhe von S 15.000.-- und monatlichen Unterhaltspflichten im Ausmaß von S 10.500.-- vor allem im Sinne der Bemessungskriterien des § 19 Abs 1 VStG berücksichtigt, dass die erforderliche Baubewilligung ca 7 Wochen nach dem der Bestrafung zu Grunde gelegten Ende der Tatzeit erteilt worden ist.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050161.X01

## Im RIS seit

28.03.2007

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)